

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ europäische Vogelart ☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. D ☒ RL Nds/HB, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand atlantische Region ☒ günstig ☐ Zwischenstadium ☐ ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Die Zwergfledermaus ist typischer Kulturfolger, sowie eine an ihren Lebensraumansprüchen sehr flexible Art. Aufzufinden ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen und in nahezu allen Habitaten. Wo vorhanden werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt. Im Sommer werden große Wochenstuben von mehreren 100 Tieren gebildet. Geeignete Wochenstubenquartiere sind Gänge (z.B. Spalten hinter Verkleidungen und Zwischendächern) und Felswandspalten. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt unter 100 km. Die Überwinterung erfolgt hinter Fassadenverkleidungen, in Felsspalten und in kalten unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen. Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus sind Parkanlagen, Alleen, Ufer von Teichen und Seen, sowie Wälder, Waldränder und Waldwege. Sie jagt in einem wendigen und kurvenreichen Flug an linearen Strukturen wie Straßenlaternen, Gebäudewänden und Mauern. Die Nahrungssuche wird in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot bis zu einer Entfernung von 1,5 km vom Quartier ausgedehnt. DIETZ & KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Bremen <u>Deutschland:</u> Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich. <u>Bremen:</u> Die Art ist in Niedersachsen und Bremen weit verbreitet und reproduziert hier sich regelmäßig. Für die Stadtgemeinde Bremen liegen zahlreiche Nachweise vor. BRUNKEN, H. (Hrsg): Digitaler Säugetierverbreitungsatlas Bremen und Umgebung (https://www.heiko-brunken.de/biodiversitätsatlanten/säugetieratlas-bremen)		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Aktivitätsschwerpunkt sowie der Ein- und Ausflugsbereich liegt im nordöstlichen Teil des Projektgebietes zwischen dem Kühlhauskomplex und dem Liegebecken		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein	
☐	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)
☐	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☐ ja ☒ nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☐ ja ☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja ☒ nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
☐ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja ☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja ☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
☐ ja ☒ nein	

Anmerkung: Da das Kühlhaus als Sommerquartier für die Tiere dient und damit eine Sommer-Lebenstätte ist, sind im Falle eines Rückbaus des Kühlhauses begleitende Untersuchungen und abschnittsweise Freigaben durch eine fledermauskundliche Person erforderlich. Eine Umnutzung des Kühlhauses ist nicht Gegenstand der HWS Maßnahme und die genannten Auflagen müssten in einem separaten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden.